

Prof. Dr. Alexander Trunk

Vorlesung: Osteuropäisches Recht II (Wirtschaftsrecht)

SS 2016

LS 1 Raum 207b

17.05.2016: Deliktsrecht in Osteuropa (mit Bezügen zum Schadensrecht)

Nachdem wir uns in den letzten beiden Wochen mit dem Vertragsrecht in Osteuropa befasst haben, wollen wir heute das zweite große Themenfeld des Schuldrechts, das Deliktsrecht vergleichend betrachten. Da deliktische Haftung häufig in einem Ergänzungsverhältnis zu vertraglicher Haftung steht und beide Haftungsbereiche zu der Rechtsfolge Schadensersatz führen, werden auch Aspekte des vertraglichen Haftungsrechts bzw. übergreifenden Schadensersatzrechts angesprochen.

Das Deliktsrecht ist das Recht der (zivilrechtlichen) Haftung für die Verursachung von Schäden ohne notwendig vorherbestehende Sonderbeziehung (z.B. aus Vertrag) zwischen den Geschädigten und dem Schädiger.

Das Deliktsrecht (von lat. delictum = Verbrechen/Vergehen) ist in allen Rechtsordnungen der kontinentaleuropäischen Tradition das wichtigste Themengebiet des Schuldrechts außerhalb des Vertragsrechts, genauer: das wichtigste Themengebiet im Bereich der außervertraglichen Schuldverhältnisse. Zu deliktischer Haftung kommt es nicht nur, aber eben häufig auch im Wirtschaftsverkehr, wenn man an den großen Bereich des Wirtschaftsstrafrecht (Betrug, Diebstahl, Erpressung etc.) denkt. Aber natürlich ist der Anwendungsbereich des Deliktsrechts nicht mit dem Wirtschaftsstrafrecht gleichzusetzen. Eine deliktische Haftung ist auch dann denkbar, wenn ein Handeln nicht strafbar ist bzw. nicht strafrechtlich verfolgt wird.

A. Einführung

I. Systematik des DeliktsR bzw. Haftungsrechts

Im deutschen Recht unterscheiden wir zwischen den Vorschriften, die eine Pflicht zum Schadensersatz begründen (dem sog. Haftungsrecht) und den Vorschriften, die die Art und den Umfang des Schadensersatzes regeln (sog. SchadensR)

1. HaftungsR:

- innerhalb bestehender Sonderbeziehungen, insbes. innerhalb von Verträgen: Leistungsstörungen §§ 280 ff, 437 Nr.3 BGB
- außerhalb bestehender Sonderbeziehungen: §§ 823 ff und Sondergesetze, z.B. Straßenverkehrsg, Produkthaftungsg etc.

2. SchadensR: §§ 249 ff BGB und einzelne Sonderbestimmungen, z.B. § 842 (Umfang SEA bei Verletzung einer Person)

In den Rechtsordnungen Osteuropas finden wir im Prinzip die gleiche Systematik, aber die Verteilung der Regelungen und auch ihr Verhältnis zu einander weicht vom deutschen Recht teilweise recht deutlich ab. In Polen ist beispielsweise das Deliktsrecht regelungstechnisch in den Allgemeinen Teil des Schuldrechts eingestellt (poln. ZGB 1964 Titel V, Art.405 ff), allgemeine Vorschriften zum Schadensrecht fehlen. In Russland findet sich eine sehr kurze Grundvorschrift des Schadensrechts (Art.15 russ. ZGB) im Allgemeinen Teil des ZGB, daneben bestehen aber Sonderkapitel zur Haftung in schuldrechtlichen Sonderbeziehungen (einschliesslich Schadensrecht) im SchuldR-AT (Art.393 ff russ. ZGB) sowie zum Deliktsrecht im SchuldR-BT (Art.1064 ff russ. ZGB).

II. Geschichtliche und rechtsvergleichende Entwicklungslinien

Wenn wir die Rechtsordnungen in Osteuropa mit dem Regelungsmodell des dt. R vergleichen wollen, müssen wir zunächst einige historische und allgemein-rechtsvergleichende Bemerkungen voranstellen.

1. Verhältnis des HaftungsR zum StrafR

DeliktsR und Strafrecht waren im Mittelalter eng verknüpft. Die klare Trennung zwischen dem Strafanspruch des Staates (Strafziele: Vergeltung, Spezial- und Generalprävention) und dem Schadensersatzanspruch zwischen Privaten (Schadensausgleich) ist eine rechtliche Entwicklung der frühen Neuzeit. Gleichwohl bestehen zwischen dem StrafR und dem HaftungsR bzw. SchadensR noch zahlreiche Verbindungen, im deutschen Recht z.B. über - § 823 II BGB, der die Verletzung von (insbesondere auch strafrechtlichen) Schutzgesetzen mit der Schadensersatzsanktion belegt, - oder § 830 BGH (Mittäterschaft und Teilnahme durch Verweis auf StrafR geregelt)

In vielen Staaten Osteuropas fehlt eine Vorschrift wie § 823 II (SchutzGVerletzung) und somit auch eine Verknüpfung von DeliktsR und StrafR auf der Ebene des Haftungstatbestandes. Auch Mittäterschaft und Teilnahme werden meist ohne Bezug zum Strafrecht geregelt, s. beispielsweise § 6:524 ungar. ZGB („gemeinsam“), s. aber auch § 422 poln. ZGB.

2. HaftungsR

a) Haftung in bestehenden Schuldverhältnissen: die tradierte Struktur getrennter Haftungstatbestände (Unmöglk., Verzug, PFV: so früher z.B. das BGB) wurde in Europa in letzter Zeit zunehmend durch ein einheitl. Konzept der Vertragsverletzung mit verschiedenen Untergruppierungen (Unmöglichkeit etc.) abgelöst: maßgeblichen Einfluss hierauf hatte das auf die Haager Einheitlichen Kaufgesetze von 1964 zurückgehende UN-KaufR von 1980. So jetzt z.B. §§ 280 f. BGB, entsprechend beispw. als frühes Beispiel Art.471 poln. ZGB 1964, jetzt z.B. auch Art.393 russ. ZGB, § 6:142 ungar. ZGB (für Vertragsverletzung). Unklar dagegen tschech.. ZGB (DeliktsR §§ 2894 ff regelt eingesprenkelt auch vertragl. Haftung, s. § 2913 tschech. ZGB 2012).

b) DeliktsR

Historisch lässt sich rechtsvergleichend eine Entwicklung im DeliktsR von einzelnen, zerklüfteten Haftungstatbeständen (röm R: *furtum*, *iniuria* etc., engl. R: *trespass*, *negligence*, *defamation*, u.a.) zur delikt. Generalklausel feststellen. Systembildend wirkte insoweit Art.1382 C.civ. fr. (Erbe der Aufklärung: Jean Domat, Hugo Grotius). So auch die wohl überwiegende Tendenz in Osteuropa, s. etwa Art.415 poln. ZGB, Art.992 georg. ZGB, § 6:519 ungar. ZGB.

Dt. R nimmt Zwischenstellung ein: grds. keine delikt. Generalklausel, sondern konkreter RGüterschutz (arg. RSicherheit). Aber "kleine" Generalklauseln, § 823 II, 826 dt BGB.

Als einziges osteuropäisches Recht, das insoweit dem dt R ähnlich ist, kann man §§ 2909 – 2910 tschech. ZGB 2012 nennen.

Ganz überwiegend werden in den modernen osteuropäischen Rechten aber eine (im Detail unterschiedlich formulierte) deliktische Generalklausel mit ergänzenden, die Generalklausel konkretisierenden Einzeltatbeständen kombiniert, s. z.B. Art.1064 ff russ. ZGB.

3. SchadensR

Historisch verläuft die Entwicklung von getrennten Regelungen für Schadensersatz in best. Schuldverhältnissen (heute noch stark ausgeprägt z.B. im russ. Recht) zu übergreifenden Regeln für das SchadensR. Besonders ausgeprägt insoweit §§ 249 ff BGB (mit Modifikationen für SEA je nach haftungs-r Kontext: z.B. Unterscheidung pos./neg. Interesse gibt es grds. nur bei Haftung innerhalb von Verträgen). Ähnlich grds. Art.15 russ. ZGB und andere postsowjetische Rechtsordnungen, die dem GUS-Modell-ZGB folgen. In Ausführlichkeit dem dt. Recht vergleichbar §§ 127 ff estn. ObligationenG und Art.408 ff georg. ZGB. In vielen anderen Rechtsordnungen Osteuropas fehlt dagegen ein bes. Abschnitt zum SchadensR im SchuldR-AT, dagegen sind meist gesonderte Regelungen zum SchadensR in Sonderbeziehungen und im DeliktsR vorgesehen, s. z.B. §§ 346 ff – 1085 kroat. ObligationenG 2005, §§ 6:142 ff – 6:522 ff ungar. ZGB 2013.

4. Einflüsse Europäischen Haftungs- und Schadensrechts?

In der EU ist das Deliktsrecht ist bislang nur Einzelbereichen geregelt (z.B. EU-Produzentenhaftung (im wesentl. ggü. Verbrauchern), RiL über Zahlungsverzug im Handelsverkehr). Weitergehende Regeln enthalten, aber beschränkt auf das vertragliche Haftungsrecht, die Principles of European Contract Law (PECL), aber nur soft law:

SchadensR (bei Vertragsverletzungen) wird geregelt in Section 4 PECL (Damages and Interest), z.B. grds. Verpflichtung zum Schadensersatz bei Vertragsverletzung (Art.9:501) unter Einschluss auch von Nichtvermögensschäden. Grds. Totalrestitution auf pos. Interesse (Art.9:502). Grds. nur „vorhersehbare“ Schäden zu ersetzen (Art.9:503). Mitverschulden beachtlich (Art.9:504/505).

sowie – für das Zivilrecht allgemein - der Draft Common Frame of Reference (2008): dieser regelt auch Delikts- und SchadensR:

Schadensrecht: Book III Obligations and corresponding rights Chapter 3: Remedies for non-Performance Section 7: Damages and interest z.B. III. – 3:701
DeliktsR: Book VI Non-Contractual liability arising out of damage caused to another Chapter 1: Fundamental provisions VI. – 1:101: Basic rule (= deliktische Generalklausel; aber wird ergänzt durch spezielle Haftungstatbestände) - Chapter 7: Ancillary rules VI. – 7:105: Reduction or exclusion of liability to indemnified persons

In osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten gelten die entsprechenden EU-Vorschriften, die allerdings, soweit in Richtlinien verankert, in den Staaten teilweise divergierend umgesetzt wurden. Einige osteuropäische Staaten, die besonders großen Wert auf eine Annäherung an die EU legen, haben auch ohne EU-Mitgliedschaft bestimmte deliktsrechtliche Richtlinien der EU übernommen, so z.B. Georgien die EU-Produkthaftungsrichtlinie (in Art.1009 – 1015 georg. ZGB 1997). Das neue ZGB Ungarns zeigt darüber hinaus (wohl) auch Bezüge zu den PECL bzw. zum DCFR.

5. Beispielsfall zur Haftung:

E ist Eigentümer eines Wohnhauses. Er will das Dach durch die Firma U-GmbH reparieren lassen. Die U-GmbH sendet ihren zuverlässigen Monteur M. Bei der Montage der neuen Dachrinne wird durch einen Funkenflug des Schneideapparats das benachbarte Holzhaus des N in Brand gesetzt (Alternativ: Verschulden des M: ja/nein).

Welche Ansprüche hat N gegen E und die U-GmbH? (Bitte eigene Lösung zu jeweils einer Rechtsordnung entwickeln, mit Vergleich zum dt. Recht)

Bitte vergleichen Sie vor dem Hintergrund des dt. Rechts die Lösungen nach den in der Vorlesung verteilten Gesetzestexten (Estland, Georgien, Kroatien, Polen, Russland, Tschechien, Ungarn). Die Texte von Estland, Kroatien, Russland sind in englischer Fassung online verfügbar. Die übrigen Texte sind in dt. Übersetzung im WiRO-Handbuch gedruckt verfügbar.

Welche Rechtsordnungen erscheinen Ihnen in bezug auf die Lösung dieses Falls inhaltlich besonders gelungen? Was würden Sie, wenn Sie in der Rolle des Gesetzgebers wären, möglicherweise verbessern?

B. Rechtsquellen Deliktsrecht und Schadensrecht (alphabetische Ordnung)

1. Polen: das DeliktsR ist in Art.415 - 449 poln. ZGB 1964 geregelt (innerhalb des systematischen Rahmens des Allgemeinen Schuldrechts – ungewöhnlich). Das SchadensR findet sich, ebenfalls im allg. SchuldR, in Art.361 - 363 poln. ZGB, ergänzend Art.444 - 448/I ZGB.

Sonderregelungen

Art.24 poln. ZGB Persönlichkeitsschutz

Art.39, 31 PresseG (Richtigstellung und Antwort)

Vertragl. Haftung: insbes. Art.471 - 486, 556, 574 poln. ZGB 1964. Konkurrenzbestimmung:
 Art.443 poln. ZGB 1964
 Schadensersatz im EBV: Art.224, 225, 230 poln. ZGB (Privilegierung des gutgl.
 Eigenbesitzers)

2. Estland: DeliktsR und (allg.) SchadensR sind geregelt im SchuldRG v. 28.9.2001. Moderne
 Regelung, stark von europäischen Diskussionen, insbesondere auch Dialog mit Dt. geprägt.

1. Teil (SchuldR-AT), Abschnitt 5 (Pflichtverletzung) §§ 100 - 118 (wohl nur in bestehenden
 Schuldverhältnissen)

1. Teil, Abschnitt 7 (SEA) §§ 127 - 140: SchadensR

10. Teil (Außervertragl. SchuldR), Abschnitt 53 (DeliktsR) §§ 1043 - 1067: Allg. Bestimmungen,
 Haftung für Gefahren durch größere Gefahrenquellen, Produkthaftung

Sondergesetze

z.B. VerbraucherschutzG v. 15.12.1993, s. § 4 Ziff.6 (R des Verbrauchers auf SEA), § 20
 (SEA des Verkäufers, Regressanspruch Verkäufer gg. Produzent bei Verschulden)

- SEA SachenR, insbes. im EBV: SachenRG 1993

= § 35 unterscheidet zw. gutgl. und bösgl. Besitz

= § 80 ff EBV. § 84 Abs.2/3 Schutz des gutgl. (unverklagten) Besitzers

= § 117 bei Verlust der Rechte Dritter an einer Sache bei Übereignung, Vermischung etc.

“Schadensersatz nach den Bestimmungen über ungerechtfertigte Bereicherung” (?)

= Nachbarrecht: §§ 143 ff: Abwehransprüche (z.T. eingeschränkt)

3. Georgien: das georg. ZGB 1997 enthält im 3. und 4. Buch (SchuldR AT und BT) gut
 strukturierte, übersichtliche Regelungen sowohl zum HaftungsR in Sonderbeziehungen als
 auch zum DeliktsR (Art.992 ff).

4. Kroatien: das kroat. ObligationenG von 2005 ist eine besonders ausführliche, moderne
 Regelung (HaftungsR in Sonderbeziehungen in §§ 342 ff, DeliktsR in §§ 1045 ff)

5. Lettland: BGB 1937 4. Buch (SchuldR): Beispiel für eine ältere, systematisch noch nicht
 ausgereifte, aber im Detail interessante Regelung.

- DeliktsR (III. Kap.): §§ 1635 - 1650 lett. BGB 1937 (gleiches Kap. wie Verzug), §§ 1779 ff
 lett. BGB.

- SchadensR: §§ 1770 - 1778, 1786 - 1792 lett. BGB 1937 (vermischt mit Haftungs-
 begründung §§ 1779 ff: dürfte auch vertragl. Haftung miteinfassen)

- Vertragl. Haftung: z.B. §§ 1662 (Verzug), 1605 (Gewährleistung im KaufV), 1620, 2021,
 2030. Konkurrenzbestimmung § 1785 lett. BGB

6. Russland: das russ. ZGB (von 1994 ff) regelt das DeliktR im Art.1064 ff (dort auch
 Regelungen zum Schadensersatz, s. Art.1099 – 1101 ZGB). Das russ. R enthält eine
 ungewöhnliche, in den Allg. Teil des ZGB eingestellte übergreifende Vorschrift zum
 SchadensersatzR (Art.15). Daneben die deliktsrechtlichen Art.16 ZGB zur Amtshaftung und
 Art. 152 ZGB Teil 1 (Persönlichkeitsschutz).

Das HaftungsR innerhalb von Sonderbeziehungen ist gesondert geregelt Art.393 ff ZGB, wobei die subsidiäre Anwendbarkeit der Art.393 ff ZGB auf das DeliktsR bzw. umgekehrt nicht klar geregelt ist.

Historischer Vergleich mit Art.444 – 471 russ. ZGB 1964, Art.126 - 133 GZG 1991.

Daneben bestehen in Russland zahlreiche Sondergesetze mit (auch) deliktsrechtlichem Gehalt, z.B.: G über Massenmedien v. 27.12.1991, z.B. Art.46 (Recht auf Antwort/Gegendarstellung) und Art.57 (Haftungsprivilegien)

UmweltschutzG 2003: verweist weitgehend auf ZivilR

VerbraucherschutzG v. 7.2.1992: regelt auch Produkthaftung (übergreifend vertraglich und außervertraglich) (besonderes ProdukthaftungsG besteht nicht)

7. Tschechien: Das neue tschech. ZGB 2013, 4. Buch: Schuldrecht regelt in Abschnitt 3 die deliktische Haftung, §§ 2894 – 2990. Im allg. SchuldR des ZGB finden sich, soweit ersichtlich, keine allgemeinen Vorschriften über Schadensersatz (Grund?). Statt dessen sind aber in das DeliktsR auch Vorschriften über die vertragliche Haftung aufgenommen. Eindruck einer nicht sehr stark ausgeprägten Systematik, aber viel Interessantes im Detail.

8. Ungarn: das neue ungar. ZGB enthält im Vierten Teil 26. Titel §§ 6:518 ff eine sehr gut strukturierte, ausführliche Regelung des DeliktsR. Das HaftungsR in bestehenden schuld- Sonderbeziehungen ist gesondert und sehr knapp geregelt (§§ 6.143 ff). Interessante Verweisungsnorm in § 6:144 ungar. ZGB auf das ergänzend anzuwendende DeliktsR.

C. Einige Kernelemente des Deliktsrechts im Vergleich

I. Deliktische Generalklausel oder Einzeltatbestände

a) Estland: § 1043 Generalklausel

b) Lettland: Art.1635 lett ZGB delikt. Generalklausel, wiederholt in Art.1779.

c) Russland: § 1064 ZGB Teil 1 leicht konkretisierte Generalklausel, ergänzt durch EinzelTBe, z.B. § 1068- 1071 (insbes. Amtshaftung), 1084 - 1094 (Leibesschäden: betr. aber eher SchadensR), 1095 (Produkthaftung, auch innerhalb von Verträgen)

d) PL: Art.415 ZGB delikt. Generalklausel. EinzelTB insbes. Art.24 ZGB (PersönkSchutz).

e) Abweichend das tschech. ZGB: keine Generalklausel nach dem französ. Vorbild, sondern getrennte Haftungstatbestände, die teilweise dem dt. Recht ähneln (HaftungsTB für sittenwidrige Schädigungen, HaftungsTB bei Schutzgesetzverletzung: §§ 2909 und 2910 tschech. ZGB. § 2910 scheint Elemente von § 823 I und II BGB zu verschmelzen, Sinn dieser Regelung ist nicht ohne weiteres klar.

II. Anspruchsaufbau

Im dt DeliktsR wird aufbautechnisch meist zwischen Haftungsbegründung und Haftungsausfüllung unterschieden. Dieser Aufbau lässt sich auch bei den osteurop. Rechten anwenden. Aber häufig entfällt die aus § 823 I BGB bekannte Unterscheidung von Rechtsgutsverletzung und Schaden (außer bei speziellen Haftungstatbeständen).

Beachte Sonderregelungen in einigen Staaten z.B. zu Kausalität, Verschulden etc., Beweislast.

III. Verschuldenshaftung v. Gefährdungshaftung

1. Allgemeines

In Osteuropa gilt, wie in Dt., im DeliktsR grds. Verschuldenshaftung, in Ausnahmebereichen Gefährdungshaftung.

S. z.B. Art. 415 poln. ZGB, versch. TBe der Gefährdungshaftung, insbes. Art. 435 f. poln. ZGB. Ähnlich Art. 1064 I iVm II und III russ. ZGB. Historisch nach Oktoberrevolution zunächst Übergang zu Gefährdungshaftung (arg. zwischen Angehörigen der Gesellschaft verschwinden Interessengegensätze), vgl. Art.403 f. russ. ZGB 1922.

In den meisten osteurop. Rechtsordnungen sind, anders als in Dt., unterschiedlich weit gefasste Generalklauseln der Gefährdungshaftung vorgesehen (historisch möglw. Verbindungslinien zur sog. gardien-Haftung des französ. Rechts).

2. Fragen der Verschuldenshaftung

a) Verantwortlichkeitskategorien: Soweit auf Verschulden abgestellt wird, kennen auch die osteurop. Rechtsordnungen die Unterscheidung von Vorsatz und Fahrlässigkeit, die z.T. in den Gesetzen definiert werden (unabhängig straf-r Verschuldensbegriff), s. etwa § 2912 tschech ZGB. Interessant ist der Vergleich zur Haftung in Sonderbeziehungen, die z.T. deutlich schärfer gestaltet ist als im Delikt. S. beisp. Art.401 russ. ZGB bei Unternehmern grds. Haftung für Pflichtverletzungen in Sonderbeziehungen auch ohne Verschulden, Haftung entfällt nur im Fall höherer Gewalt, ähnl. § 2913 tschech. ZGB. Ähnliche Regelungen im russ. DeliktsR bei Gefährdungshaftung.

b) Beweislast bzw. Beweiserleichterungen: Während im dt. DeliktsR der Geschädigte grds. alle Haftungsvorr. Beweisen muss (mit beschränkten Beweislasterleichterungen in Sonderkontexten, sehen einige osteuropäische Rechtsordnungen insoweit weitergehende Beweiserleichterungen vor, s. etwa § 6:519 ungar. ZGB.

aa) PL: grds. wie Dt: Geschädigter muß beweisen, Art.415 poln. ZGB. Beweislastumkehr z.B. bei Gehilfenhaftung, Art. 429 ZGB.

bb) Russland: grds. muss sich Schädiger entlasten, § 1064 Punkt 2 russ. ZGB.

IV. Ermessensbefugnisse des Gerichts: weitergehend als im dt. Recht sehen viele osteuropäische Rechtsordnungen Ermessensbefugnisse der Gerichte im DeliktsR vor, z.B. Art.440 poln. ZGB, § 2953 tschech. ZGB, Artr.140 estn. ObligationenG.

Vgl. im dt. Recht die prozessuale Regelung über die Schadensschätzung nach § 287 ZPO.

V. Verhältnis Deliktshaftung - Versicherungsschutz

Haftpflichtversicherungen noch nicht so weit verbreitet wie in Dt: vgl. Russland - z.B. generelle Kfz-Haftpflichtversicherung erst ab 1.7.2003 eingeführt (G über Kfz-Haftpflichtversicherung Dez ? 2002)

Versicherung schließt grds. Haftung nicht aus, vgl. § 1072. Subrogation § 965 russ. ZGB.

VI. Verhältnis vertragliche - deliktische Haftung

Dt: grds. Anspruchskonkurrenz, aber z.T. ggs. Beeinflussung der Haftungsregeln (z.B. Angleichung Verjährung denkbar)

- a) PL: § 443 Anspruchskonkurrenz
- b) Ungarn: § 6:145 ungar. ZGB Anspruchskonkurrenz wohl zulässig.
- c) Russland: grds. non-cumul nach französ. Vorbild: vertragl. Haftung schließt delikt. Haftung aus, arg. e contrario § 1095 Abs.1 ZGB Teil 1.
- d) Estland: grds. non-cumul, § 1044 II estn. SchuldRG
- e) Lettland: non-cumul, § 1785 lett. ZGB

Wertungshintergrund: Non-cumul-Lösung räumt der besonderen Interessenabwägung in vertraglichen und anderen Sonderbeziehungen Vorrang vor dem vergleichsweise pauschaleren DeliktsR ein. Anspruchskonkurrenzlösung dient demgegenüber stärker dem Schutz des Geschädigten. Aber zu beachten ist, dass auch in non-cumul-Ländern teilweise eine Kombination von deliktischen und vertraglichen Ansprüchen möglich ist, wenn z.B. Körperschäden nach Vertragsrecht nicht ersetzt werden (so z.T. die Literatur zum russ. DeliktsR). Auch in Ländern, die dem Prinzip der Anspruchskonkurrenz folgen, kann diese insoweit beschränkt sein, als dem Geschädigten eine Wahl zwischen dem vertraglichen und dem deliktischen Anspruch abverlangt wird.

VII. Produkthaftung

Praktisch wichtiges Themengebiet des DeliktsR. In praktisch allen betrachteten osteuropäischen Ländern bestehen dazu Sondervorschriften, z.B. Art.1061 ff estn. ObligationenG, Art.1073 ff kroat. ObligationenG. Sie dienen meist einer Umsetzung der EU-ProdukthaftungsRiL. Z.T. bestehen daneben auch Parallelregelungen in besonderen Verbraucherschutzgesetzen, z.B. in Russland. Das russ. ProdukthaftungsR (Art.1095 ff russ. ZGB) hat einen weiteren, über die EU-Richtlinie hinausgehenden Anwendungsbereich, da es auch Dienstleistungen einschließt.

D. Einige Kernelemente des Schadensrechts

I. Naturalrestitution/Geldausgleich

In Dt. besteht Vorrang Naturalrestitution (§ 249 BGB).

1. Ähnlich wie Dt. Russland: grds. Naturalrestitution (§ 15 ZGB); aber Voraussetzungen des Übergangs zu Geldersatz unklar.
2. Ähnlich wie Russland § 2951 tschech. ZGB, aber Übergang zur Geldersatz klar gefasst.
3. In PL: WahlR des Geschädigten zw. Naturalrestitution und Geldersatz, § 362 poln. ZGB
4. Anders Ungarn: § 6:527 ZGB grds. Vorrang Geldersatz!

II. Totalrestitution/Ausgleich nach Verschuldensintensität u.ä.

In Dt. besteht Grds. der Totalrestitution, § 249 S.1 BGB

1. PL: Totalrestitution. Nur SEA für die “normalen” Folgen: auch Kausalitätsfrage.
2. Russland: ebf. grds. Totalrestitution, Art.15. Vermischung SEA mit ungerechtfertigter Bereicherung in § 15 Punkt 2 letzter Unterabsatz. Art.15 Punkt 2 ZGB: entgangener Gewinn nur wie nach allg. Umständen erzielbar zu ersetzen. Anders dt R (auch individuell erzielbarer entgangener Gewinn ersatzfähig).
3. § 6:521 ungar. ZGB Vorhersehbarkeit des Schadens als begrenzendes Moment für den Umfang des Schadenersatzes auch im DeliktsR. Kroat. R sieht die Vorhersehbarkeit als begrenzendes Moment ausdrücklich nur für den Schadensersatz in Sonderbeziehungen vor (Art.346 kroat. ObligationenG).
3. S.a. § 127 II estn. ObligationenG: Aufnahme des Konzepts des Schutzzwecks der Norm als ersatzbegrenzendes Argument (wohl Beispiel für Dialog mit Dt.).

III. Ersatzfähigkeit materieller/immaterieller Schäden

Dt. § 253. Ausn. z.B. § 847 BGB.

1. PL: § 448/II ZGB(Schmerzensgeld) - § 24 ZGB (auch Zahlung für guten Zweck)
2. Russland: § 151 russ. ZGB Schmerzensgeld bei Verletzung von Persönlichkeitsgütern. Abwägungskriterien. Sonderregelung Art. 152 russ. ZGB für Ehre etc. Ergänzend G über Massenmedien. Ergänzend ferner Art.1099 ff ZGB.
3. Est: Art. 134 est. ObligationenG: Schmerzensgeld grds. nur bei Personenschäden. Grds. nicht im VertragsR (Art. 134 I). Beachte auch Sonderregelung für Umweltschäden in Art. 133 (Vermögensschaden).

Literatur zur Nachbereitung:

Kettler, in: Nußberger, Einführung in das russische Recht (2010), S.140 – 145

Trunk, Persönlichkeitsschutz und Presserecht - Rechtsvergleichende Bemerkungen zum russischen Recht aus deutscher Sicht, Osteuropa Recht 4/1999, S.313 ff